

Betriebsvereinbarung „Fahrradleasing“

Zwischen
Der Geschäftsführung
und dem Betriebsrat der S&P Federnwerk GmbH & Co. KG

wird folgende Ergänzung geschlossen:

Präambel

Dem Betrieb der S & P Federnwerk GmbH & Co. KG wird die Möglichkeit eingeräumt, Modelle des Fahrradleasings, welche der Gesetzgeber auch durch die Herabsetzung der Besteuerung fördert, betrieblich umzusetzen. Dieser Betriebsvereinbarung soll damit die nachhaltige Mobilität, insbesondere auch auf dem Arbeitsweg, unterstützen sowie die Gesundheit der Beschäftigten fördern.

§1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter nach §3 Absatz 1 der S & P Federnwerk GmbH & Co. KG

§2 Rahmenbedingungen

1. Die Betriebsparteien können in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung die Möglichkeit für Beschäftigte und Auszubildende eröffnen, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses tarifliches Entgelt (Bruttoentgelt, Bruttoausbildungsvergütung) zugunsten der Inanspruchnahme von Fahrrad-Leasing umzuwandeln.
2. Den Beschäftigten darf aufgrund des Wunsches oder der Ablehnung von Fahrradleasingmodellen kein Nachteil entstehen.
3. Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art, die aus dem Monatsentgelt abgeleitet werden (insbesondere die tariflichen Einmalzahlungen, Zuschläge und Zulagen), sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden. Auf Auswirkungen hinsichtlich etwaiger gesetzlicher Sozialleistungen wird in der Information gemäß Ziffer 8 in Verbindung mit Anlage 1 hingewiesen. Tarifliche Zuschüsse, die von solchen Sozialleistungen abhängen (z. B. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld), werden auf Basis der Ist-Werte und nicht auf Basis fiktiver Werte errechnet.
4. Die Entgeltumwandlung soll zur Finanzierung der Gebrauchsüberlassung von Fahrrädern im Sinne des § 63a StVZO dienen, schließt leasingfähiges Zubehör und im Zusammenhang stehende Zusatzleistungen (z. B. Versicherung, Wartung) jedoch mit ein.
5. Dem Arbeitgeber obliegen nach Beratung mit dem Betriebsrat die Auswahl und gegebenenfalls der Wechsel von Leasing-Anbietern.

Sitz der KG: Nisterau Amtsgericht Montabaur HRA 3945
Steuer-Nr.: 02/211/0085/9 USt-Ident-Nr.: DE201355679

Persönlich haftende Gesellschafterin: S & P Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Montabaur HRB 6095
Geschäftsführer: Tristan Becker

Bankverbindungen:

Sparkasse Siegen
IBAN: DE07 4605 0001 0001 2897 84 BIC: WELADED1SIE
Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE75 5735 1030 0055 0521 46 BIC: MALADE51AKI

6. Für die Zeit der Entgeltumwandlung überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer dem Beschäftigten das Leasing-Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung.
7. Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Gegenstand und dessen Nutzung sowie Rechte und Pflichten der Beschäftigten ergeben.
8. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Abschluss einer Vereinbarung zur Inanspruchnahme (Überlassungsvertrag) in allgemeiner, nicht auf den Einzelfall bezogener Form auf die anfallenden Kosten sowie Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen in Textform hinzuweisen (Anlage 1).

§3 Inhalt

1. Freiwillige Vereinbarung zwischen den Parteien werden wie folgt beschlossen:
 - a. Berechtigte Bezugsgruppen sind alle Beschäftigten und Auszubildende, ausgeschlossen sind Beschäftigte:
 - innerhalb der Probezeit
 - in einem befristeten Arbeitsverhältnis
 - die sich in Altersteilzeit befinden
 - in einem ruhenden Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit, befristete Rente, Sabbatical)
 - in einem Insolvenz- oder Pfändungsverfahren
 - in einem Arbeitsverhältnis als Praktikant, Werkstudent, geringfügig Beschäftigte oder Aushilfe befinden
 - b. Bei nicht von den Beschäftigten zu vertretenden Störfällen, die zu einer besonderen Härte führen (insb. Krankheit, Unfall), haben die Betriebsparteien auf eine sozial adäquate Lösung im Sinne des Beschäftigten hinzuwirken.
 - c. Anbieter über den das Fahrradleasingmodell abgewickelt wird:
BusinessBike GmbH
Parkstraße 8
91413 Neustadt a. d. Aisch
 - d. Hinweise des Anbieters werden an die Beschäftigten weitergegeben.
 - e. Der Arbeitgeber erbringt eine wertgleiche Gegenleistung für eingesparte Sozialversicherungsbeiträge. Als grundsätzlich wertgleich angesehen werden die arbeitgeberseitige Übernahme der Kosten für Versicherung und Service.
 - f. Ein Nutzer darf zwei Räder zeitgleich leasen.
 - g. Es gilt ein Höchstbestellwert für das einzelne Rad pro Nutzer von 7.000 € (brutto) wobei die Gesamtkosten zweier Räder einen Gesamtbetrag von 11.000 € (brutto) nicht übersteigen dürfen.

§4 Inkrafttreten, Bestandsschutz, Laufzeit, Kündigung

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 1. März 2023 in Kraft.

Sitz der KG: Nisterau Amtsgericht Montabaur HRA 3945
Steuer-Nr.: 02/211/0085/9 USt-Ident-Nr.: DE201355679

Persönlich haftende Gesellschafterin: S & P Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Montabaur HRB 6095
Geschäftsführer: Tristan Becker

Bankverbindungen:

Sparkasse Siegen
IBAN: DE07 4605 0001 0001 2897 84 BIC: WELADED1SIE
Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE75 5735 1030 0055 0521 46 BIC: MALADE51AKI

Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung Fahrradleasing

Die BV Fahrradleasing lässt die Umwandlung von Teilen des Bruttoentgelts zugunsten der Begleichung von Leasingraten für steuerlich anerkannte Fahrradleasing-Modelle zu. Entscheidet sich ein/e Beschäftigte/r für die Inanspruchnahme eines Fahrrades, wird die vom Fahrradleasing-Anbieter festgesetzte Leasingrate vom Bruttoentgelt abgezogen. Diese Kosten hat also im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten der/die Beschäftigte zu tragen, der aufgrund eines Überlassungsvertrags von der Möglichkeit des Fahrrad-Leasings Gebrauch gemacht hat.

Die Umwandlung von Bruttoentgelt zugunsten der Begleichung der Leasingraten hat steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen:

- Durch den Abzug der Leasingrate verringert sich das steuerpflichtige Bruttoentgelt, das heißt, für diesen Betrag fällt keine Lohnsteuer bzw. Kirchensteuer an. Allerdings muss ein sogenannter „geldwerter Vorteil“ versteuert werden. Dieser beträgt derzeit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung. Bei einem Fahrrad mit einem Brutto-Listenpreis von 4.000 € würde das zu versteuernde Bruttoentgelt also um 10 € erhöht, obwohl dieser Betrag dem Beschäftigten nicht ausgezahlt wird. Dieser Betrag wirkt sich somit steuererhöhend aus und vermindert daher den Netto-Auszahlungsbetrag.
- Die Beiträge zur Sozialversicherung werden ebenfalls aus dem um die Leasingrate (und ggf. sonstige Leistungen wie z. B. die Versicherung, eine Wartungspauschale o.a.) verringerten Bruttoentgelt berechnet. Daher werden Beschäftigten, wenn die einschlägigen Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten sind, etwas geringere Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung vom Entgelt abgezogen.
- Allerdings vermindern sich aufgrund der geringeren Beiträge Leistungen der Sozialversicherung wie insbesondere Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld und gesetzliche Rente entsprechend. Wie hoch die Minderung solcher Leistungen ausfällt, hängt von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Höhe der für die Begleichung der Leasingraten umgewandelten Beträge ab.
- Veränderte Leistungen der Sozialversicherung können wiederum Auswirkungen auf tarifliche und gesetzliche Zuschüsse zu diesen Leistungen haben, da einerseits die Leistungen der Sozialversicherung geringer sein können und andererseits das Absicherungsniveau aus dem um die Entgeltumwandlung verminderten Bruttoentgelt berechnet wird.
- Der § 2 Ziffer 4 der BV Fahrradleasing, dem zufolge für die Berechnung von aus dem Monatsentgelt abgeleiteten Ansprüchen die Entgelte ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung maßgeblich sind, bezieht sich nur auf Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber, die unmittelbar an das Monatsentgelt anknüpfen.

Der Arbeitgeber kann keine individuelle Beratung zu den konkreten Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des jeweiligen Einzelfalls vornehmen.

Sitz der KG: Nisterau Amtsgericht Montabaur HRA 3945 Steuer-Nr.: 02/211/0085/9 USt-Ident-Nr.: DE201355679	Bankverbindungen: Sparkasse Siegen IBAN: DE07 4605 0001 0001 2897 84 BIC: WELADED1SIE Sparkasse Westerwald-Sieg IBAN: DE75 5735 1030 0055 0521 46 BIC: MALADE51AKI
Persönlich haftende Gesellschafterin: S & P Verwaltungs GmbH Amtsgericht Montabaur HRB 6095 Geschäftsführer: Tristan Becker	

2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden. Dieser Betriebsvereinbarung wirkt für die während seiner Geltung vereinbarten Überlassungsverträge bis zu deren Ablauf nach. Ansonsten entfaltet er keine Nachwirkung.
3. Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen (insbesondere bei steuerrechtlichen Änderungen), besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende. Für die Nachwirkung gilt die Regelung aus vorstehender Ziffer 2. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung zu prüfen und zu vereinbaren.
4. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bestehenden Regelungen bleiben für ihre Laufzeit unberührt.
5. Sollte während der Laufzeit einer der Fälle in §3 Absatz 1 a eintreten, hat der Arbeitgeber das Recht das Rad / die Räder dem Mitarbeiter zu entziehen

Nisterau, den 10.02.2023


Geschäftsführung

i.A. 
Betriebsratsvorsitzender

Sitz der KG: Nisterau Amtsgericht Montabaur HRA 3945
Steuer-Nr.: 02/211/0085/9 USt-Ident-Nr.: DE201355679

Persönlich haftende Gesellschafterin: S & P Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Montabaur HRB 6095
Geschäftsführer: Tristan Becker

Bankverbindungen:

Sparkasse Siegen
IBAN: DE07 4605 0001 0001 2897 84 BIC: WELADED1SIE

Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE75 5735 1030 0055 0521 46 BIC: MALADE51AKI

Wir sind dabei

BUSINESS
BIKE 



Fahrrad- Leasing für Arbeitnehmer



Ab sofort bieten wir das beliebteste Mitarbeiter-Benefit an: Fahrrad-Leasing nach dem Dienstrad-Prinzip!

Dank der 0,25-Prozent-Regel für Fahrräder kann jeder Arbeitnehmer einfach mit einem Leasing-Rad profitieren. Ein echter Gewinn für alle – und jeden Einzelnen.

Der Megatrend in Deutschland heißt Mobilität – nicht nur auf der Straße, auch im Kopf. Mit einem Dienstrad profitiert man gleich mehrfach.

**Gut für die Fitness
Besser für die Umwelt
Genial für den Geldbeutel**

5 von vielen guten Gründen für Leasing statt Privatkauf

- ✓ **Steuervorteil einfach über die Lohnabrechnung**
- ✓ **Diensträder auch privat unbegrenzt nutzen**
- ✓ **Vollkaskoversicherung ohne Bagatellschadengrenze und 0 € Selbstbeteiligung**
- ✓ **Jährlicher Service-Check durch den Fachhandel**
- ✓ **Fahrradtyp und Marke frei wählbar – schon ab 499 €**

Informieren oder persönlichen Vorteil ausrechnen unter
mein.businessbike.de/7g46-289x-Idw6-d3fb

